



Die Ehescheidung

Wie allgemein bekannt ist, wird in Österreich beinahe jede zweite Ehe geschieden. Laut Statistik Austria wurden im Jahr 2019 in Österreich 16.319 Ehen geschieden. Die Scheidungsrate für dieses Jahr beträgt sohin 40,70%. Dies bedeutet, dass eben 40,70% der Ehen im Jahr 2019 nicht durch Tod eines der beiden Ehepartner, sondern durch Scheidung endeten. Geschieden wurden in diesem Zeitraum auch 8 gleichgeschlechtliche Ehen. Das durchschnittliche Scheidungsalter lag beim Mann im Jahr 2019 bei

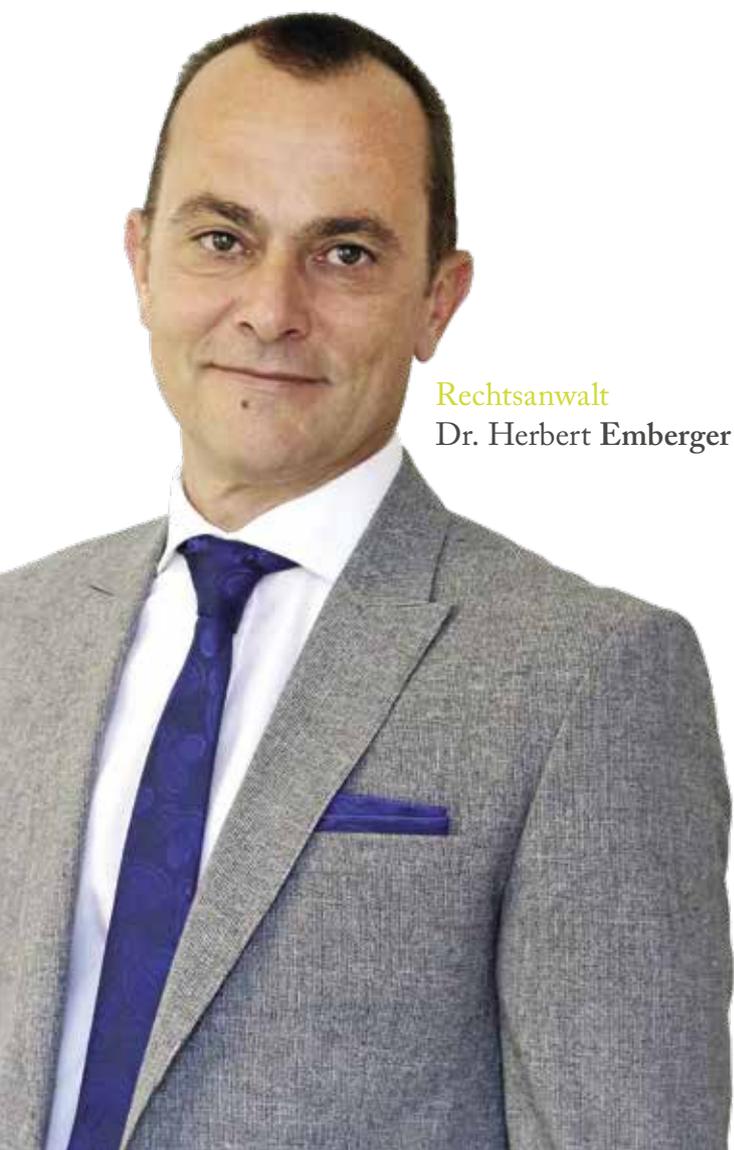
45,3 Jahren, bei der Frau bei 42,1 Jahren. Die meisten Ehen, nämlich 38,40%, wurden nach mehr als 10 und weniger als 25 Ehejahren geschieden. Den im Jahr 2019 geschiedenen Ehen entstammten 18.474 im Scheidungszeitpunkt minderjährige Kinder. Die häufigste Scheidungsform stellt die einvernehmliche Ehescheidung dar, 86,30% der im Jahr 2019 geschiedenen Ehen wurden im Einvernehmen geschieden. Daraus wird deutlich, dass die allermeisten Ehen im Einvernehmen geschieden werden,

aber auch, dass regelmäßig eine Vielzahl von minderjährigen Kindern von den Scheidungsfolgen betroffen ist. Wird eine Scheidung nicht im Einvernehmen, sondern im streitigen Rechtswege geschieden, ist zwar die Ehe mit Rechtskraft des Scheidungsurteils geschieden, wesentliche andere Problemfelder – wie etwa die Frage des Ehegattenunterhalts, der Aufteilung des ehelichen Vermögens und der ehelichen Schulden und insbesondere Fragen in Hinblick auf minderjährige, eheliche Kinder – sind dadurch nicht

gelöst und bedürfen einer zusätzlichen Regelung. All diese Punkte können bzw. müssen im Rahmen einer einvernehmlichen Scheidung aber bereits geregelt werden.

Was sind nun aber die Voraussetzungen für eine einvernehmliche Scheidung? Die eheliche Lebensgemeinschaft der Ehegatten muss seit mindestens einem halben Jahr aufgehoben sein, dies bedeutet allerdings nicht zwingend, dass die Ehegatten getrennt leben müssen. Zudem müssen beide Ehegatten die unheilbare Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses zugestehen. Weiter setzt, wie bereits ausgeführt, die einvernehmliche Scheidung voraus, dass sich die Ehepartner über die Scheidung und ihre Folgen einig sind, sie müssen also eine Scheidungsfolgenvereinbarung treffen. Folgende Punkte müssen dabei geregelt sein:

Die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse bzw. der Schulden; die gegenseitigen Unterhaltsrechtlichen Ansprüche (Ehegattenunterhalt); gegebenenfalls die Obsorge für gemeinsame minderjährige Kinder; gegebenenfalls die Unterhaltspflicht für gemeinsame minderjährige Kinder (Kindesunterhalt); gegebenenfalls die Regelung über die Ausübung des Kontaktes zu gemeinsamen minderjährigen Kindern (Besuchsrecht). Wie ich zuvor anhand statistischer Zah-



Rechtsanwalt
Dr. Herbert Emberger



Die Ehescheidung

len aufgezeigt habe, sind auch von der einvernehmlichen Ehescheidung jährlich eine große Zahl von minderjährigen Kindern betroffen. Dem Gedanken des Kindeswohles Rechnung tragend, haben daher die Parteien einer einvernehmlichen Scheidung eine Beratung über die spezifischen aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse ihrer minderjährigen Kinder zu absolvieren und dem Gericht darüber eine Bescheinigung vorzulegen.

Über die einvernehmliche Scheidung wird vom zuständigen Bezirksgericht in einem sogenannten Außerstreitverfahren auf Antrag entschieden. Dieser Antrag kann mündlich bei Gericht zu Protokoll gegeben oder schriftlich eingereicht werden. Zuständig für eine einvernehmliche Scheidung ist in der Regel das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Ehepartner den letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder gehabt haben. Nach Einlangen des Antrages bei Gericht setzt dieses einen Verhandlungstermin fest, zu dem die Ehepartner zu erscheinen

haben. Bei dieser Verhandlung ist die Scheidungsfolgenvereinbarung vorzulegen oder eine solche während der Verhandlung zu schließen. Vom Gericht wird über den Scheidungsantrag sodann mit Beschluss entschieden, mit dessen Rechtskraft die Ehe geschieden ist. Eine einvernehmliche Ehescheidung kann auch ohne Mitwirkung von Rechtsanwälten durchgeführt werden. Da allerdings, wie oben angeführt, eine Vielzahl von weitreichenden, (vermögens-) rechtlichen Entscheidungen zu treffen sind, ist die Einholung fachkundigen Rates jedenfalls empfehlenswert.

**Kostenlose Erstberatung
mit Dr. Herbert Emberger im
Marktgemeindeamt Wagna**

Jeden letzten Freitag
im Monat, ab 8 Uhr.

Anmeldung: T 03452 82582

**§ RECHTSANWALT
DR. HERBERT EMBERGER**

Grazergasse 11, 8430 Leibnitz
T 03452 74 625 | office@ra-emberger.at
www.ra-emberger.at